

Allgemeines.

● **Weizsäcker, Viktor von: Arzt und Kranker.** Leipzig: Koehler & Amelang 1941. 232 S. geb. RM. 4.—.

Der bekannte frühere Heidelberger, jetzige Breslauer Neurologe hat das Thema des Verhältnisses zwischen dem Arzt und dem Kranken in einer Reihe von philosophischen Vorträgen und Aufsätzen behandelt, die im Schrifttum verstreut erschienen waren und jetzt zu einem Büchlein zusammengestellt sind. Es ist für den stark belasteten Arzt, der von Krankenbett zu Krankenbett eilt, aber auch für den Laboratoriumsarzt, der sich den ganzen Tag über mit objektiven Befunden beschäftigen muß, eine Erholung und eine Freude, die in schöner Sprache abgefaßten Ausführungen des Verf. zur Kenntnis zu nehmen. Im 1. Aufsatz stellt Weizsäcker die nüchterne, auf Routine und Technik abgestellte Heilweise eines Hippokrates dem unruhigen Fühlen und Erleben des deutschen Arztes Paracelsus gegenüber. Während Hippokrates den Rat gibt, dort, wo nicht zu helfen ist, nicht einzugreifen, verfiert Paracelsus die Auffassung, daß es gegen alles ein Mittel gäbe; man muß nur danach suchen. Unter anderen Themen behandelt der Verf. von der Psyche des Kranken aus das Erlebnis des Krankseins und gibt weiterhin eine Darstellung einer klinischen Vorstellung zur Frage der Zwangsneurose. Auch seine Gedächtnisrede für den Heidelberger Forscher Ludolf Krehl wird sicherlich mit Interesse gelesen werden. Das Buch kann warm empfohlen werden.

B. Mueller (Königsberg i. Pr.).

Carl, Justinus: Überblick über die Entwicklungsgeschichte der Gerichtsmedizin in Deutschland. Münster i. W.: Diss. 1942. 24 S.

Verf. gibt einen Überblick über die Entwicklung der gerichtlichen Medizin in Deutschland, wobei allerdings die Schilderung des gegenwärtigen Zustandes knapp wegkommt. Die angeführte Statistik der Besetzung der Lehrstühle für gerichtliche Medizin z. B. stammt noch von Kockel (1927). Möge die Dissertation zu weiteren Arbeiten über das genannte Thema anregen.

Rudolf Koch (Münster i. W.).

Hellwig, Albert: Okkulte Heilmethoden und Heilpraktiker. Med. Welt 1942, 144 bis 146.

Der auf diesem Gebiete verdiente Jurist erörtert eingehend die Anordnung des Reichsheilpraktikerführers vom 16. VII. 1941 („Der Heilpraktiker“ 1941, 165ff.) nach der zu den okkulten Methoden gerechnet werden Astrologie, Pendeln, Wünschelrute, Hellfühlen und Hellsehen, Abschirmung gegen Erdstrahlen, Fernkraftbehandlungen, magnetische Fernübertragung, Gebetsheilungen, Sympathiekuren, Wahrsagen, Chiromantie und Nackenhaarddiagnose, sowie eine ausschließlich auf Fremd- oder Eigensuggestion oder Hypnose beruhende Behandlungsweise. Es ist den Heilpraktikern nach dieser Anordnung mit sofortiger Wirkung ganz allgemein untersagt, „zur Sicherung der Diagnose oder zur Bestimmung der Heilweise oder Heilmittel irgendwelche okkulten Methoden heranzuziehen“. Der Heilmagnetismus fällt nicht unter die okkulten Heilmethoden. Dabei ist es aber weder Heilpraktiker noch Arzt untersagt, wissenschaftlich sich mit diesen Fragen zu beschäftigen; mit Recht wird dabei gefordert, daß dies aber außerhalb der Praxis geschehen müsse; Versuche dürften auch nur an Personen gemacht werden, die nicht zur gleichen Zeit Patienten sind.

Jungmichel (Göttingen).

Gesetzgebung. Ärztereht.

Reichsgesetz vom 24. III. 1942. 1 D. 92/42. Höchsttrichterliche Entscheidung (1942).

Der § 1 des Gesetzes vom 4. IX. 1941 stellt, soweit der gefährliche Gewohnheits-